

PROGRAMM ZUR FÖRDERUNG VON FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ VON NATUR UND LANDSCHAFT

- Förderprogramm Ackerrandstreifen

1. Zweck der Förderung

Mit der intensiven Bewirtschaftung von Ackerflächen wurden die Ackerwildkräuter, die sich an eine jährlich wiederkehrende Bewirtschaftung angepasst haben, verdrängt. Dadurch ist die Existenz vieler Arten von Wildkräutern gefährdet.

Ackerrandstreifen stellen Rückzugsmöglichkeiten für Ackerwildkräuter und der mit ihnen vergesellschafteten Tier- und Pflanzenarten dar. Besonders geeignet sind Ackerränder entlang von befestigten Wegen, Rainen und entlang von Böschungen.

Diese Streifen werden somit auch Verbreitungslinien für viele Nützlinge (Landskäufer, Marienkäfer, Florfliegen) und Nahrungsgrundlage auch für Vögel.

Im Rahmen der Natur- und Landschaftspflegemaßnahmen der Stadt Asperg sollen vorhandene Tier- und Pflanzenarten erhalten und ergänzt werden. Die Förderung der Ackerrandstreifen und damit ihre Anlage und Pflege ist ein Baustein zur Vernetzung von Rückzugsflächen für Pflanzen und Tiere in der Landschaft.

2. Förderfähige Maßnahmen

2.1 Art der Förderung

Die Stadt gewährt als Ausgleich für den Ertragsausfall auf mindestens 2.0 m breiten extensiv genutzten Ackerrandstreifen entlang von befestigten Wegen, Rainen, Wassergräben und Hecken entsprechend den Plänen Anlage 1 – 3 einen Betrag von 0,15 €/qm und Jahr. Diese Pläne können beim Hauptamt, Rathaus, Königstr. 11, 1. OG, Zi. 213, eingesehen werden.

2.2 Fördervoraussetzungen

Bereitstellung und Pflege von Ackerrandstreifen von mindestens 2.0 m Breite. Die Einsaat der Ackerrandstreifen wird von der Stadt Asperg erstmalig in Auftrag gegeben.

Die Randstreifen dürfen weder gedüngt noch mit Pflanzenschutzmitteln oder sonstigen wuchsbeeinflussenden Mitteln behandelt werden. Jährliche Mahd erst nach der Blüte der Obergräser und Abtransport des Mähgutes. Alternativ ist ein zweimaliges Mulchen der Randstreifen möglich. Werden die Förderrichtlinien im Jahr vorher nicht eingehalten, so behält sich die Stadt vor, eine erneute Beantragung abzulehnen.

2.3 Eine Förderung ist ausgeschlossen:

- wenn bei dem betroffenen Flurstück zum Zeitpunkt der Antragstellung keine ackerbauliche Nutzung von mindestens 5 Jahren nachgewiesen werden kann.
- wenn die Ackerrandstreifen nicht für mindestens 3 Jahre bereitgestellt und gepflegt werden

3. Zuwendungsempfänger

Die Ausgleichszahlungen für die Ertragsminderung im Ackerrandstreifenprogramm können Nutzungsberechtigte von Ackergrundstücken auf Asperger Markung beanspruchen.

4. Verfahren

Die Ausgleichszahlung Im Ackerrandstreifenprogramm wird auf Antrag gewährt. Der Antrag ist bis zum 1. März des Jahres, in dem die Bewirtschaftung der Ackerrandstreifen erstmals durchgeführt werden soll, bei der Stadtverwaltung Asperg einzureichen.

Die Auszahlung erfolgt jährlich zum 1. Dezember. Die Laufzeit einer Fördermaßnahme beträgt 3 Jahre.

Die Stadtverwaltung prüft die eingehenden Anträge auf Grund der vorstehenden Richtlinie. Von der Stadtverwaltung beauftragte Fachleute haben das Recht, die geförderten Flächen zu betreten und ggf. Bodenproben zu nehmen.

Wenn die Fördervoraussetzungen durch den Antragsteller nicht eingehalten werden, behält sich die Stadtverwaltung eine Rückforderung der bereits gewährten Geldmittel vor.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Mittel besteht nicht. Die Gewährung von Fördermitteln erfolgt jeweils im Rahmen der Mittelbereitstellung im Haushaltsplan der Stadt.

5. Antragsformulare

Antragsformulare für Anträge auf Fördermittel im Ackerrandstreifenprogramm sind beim Hauptamt m Rathaus, 1. OG, Zi. 213 erhältlich.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinien gelten ab 01.01.2001

Asperg, den 21.12.2000

gez.

Ulrich Storer

Bürgermeister